

innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch die Kreisstelle und in den Fällen der Verfügungen gemäß § 23 Absätzen 1 und 2 durch die zuständige Kommission unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Wird die Durchführung besonderer Maßnahmen der Bekämpfung (§§ 21 bis 25) nicht befolgt, können diese entsprechend durchgesetzt werden.

(4) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten.

§ 28

Beschwerden

(1) Gegen eine Verfügung oder gegen die Versagung ihrer Aufhebung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

(2) Wird die Beschwerde für begründet gehalten, so ist ihr binnen einer Woche nach ihrem Eingang abzu- helfen. Anderenfalls ist die Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Die Entscheidung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Betrifft die Beschwerde eine Verfügung gemäß § 23 Absätzen 1 bis 3, so entscheidet die zuständige Kommission. Wird dieser Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet über diese eine Beschwerdekommision des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Diese Beschwerdekommision hat folgende Zusammensetzung:

- a) Bezirksarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Bezirkstuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Bezirkes Beauftragter.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

V.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmung

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden:

- a) wer als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß § 25 Absätzen 1 und 2 nicht Folge leistet,
- b) wer den Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- c) wer gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 verstößt,

d) wer als Arzt seinen Meldepflichten gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren ist vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, durchzuführen.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 30

Strafbestimmung

Wer, ohne Arzt zu sein, Personen wegen Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe bis zu 1000,—DM, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 31

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates.

§ 32

Durchführung in den Zuständigkeitsbereichen der bewaffneten Organe

In den bewaffneten Organen sind die medizinischen Dienste auf der Grundlage der von den zuständigen Ministern erlassenen Bestimmungen für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich. Die Zusammenarbeit der medizinischen Dienste mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens ist durch Vereinbarung mit dem Minister für Gesundheitswesen zu regeln.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisungen vom 9. Dezember 1946 zu den Ausführungsbestimmungen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb der deutschen Bevölkerung („Das Deutsche Gesundheitswesen“ 1946 Nr. 7 S. 237),
- b) das Gesetz vom 6. Februar 1947 über die Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. und VOB1. Land Sachsen S. 57) und Verordnung vom 6. Februar 1947 zur Durchführung des Gesetzes über Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. und VOB1. Land Sachsen S. 58),
- c) das Gesetz vom 20. Februar 1947 über die Bekämpfung der Tuberkulose (RegBl. für Mecklenburg S. 22).

Berlin, den 26. Oktober 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates